45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der Lage von Haushalten, denen Kinder vorstehen, auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

46. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[170] dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören und bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den zusammenfassenden Bericht über die auf der sechsundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen, und beschließt, die beiden Dokumente auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einer Sachstandsanalyse und einem Schwerpunkt auf der Bedeutung der Umsetzung politischer Vorgaben und der Verwirklichung der Zielvorgaben bezüglich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Bezug auf Mädchen, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 68/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)[171].

68/147. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 67/152 vom 20. Dezember 2012,

[170] Resolution 55/2.

[171] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[172] die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen[173] und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[174], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[174], das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[175], das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[176], die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen[177], das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[178] und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[179] und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[180],

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker[181] und auf ihre Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker" bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien[182], der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[183] und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt"[184] und unter Hinweis auf die Ko-

---

[172] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[173] Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

[174] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[175] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[176] Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 932; öBGBl. III Nr. 104/2012.

[177] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

[178] Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[179] Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

[180] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[181] Resolution 61/295, Anlage.

[182] A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

[183] Resolution 55/2.

[184] Resolution S-27/2, Anlage.

penhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung[185], den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar[186], die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[187], die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung[188], die Erklärung über das Recht auf Entwicklung[189] und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder[190], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[191], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[192] und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen[193] und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 67/152 aufgeworfenen Fragen[194] sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder[195] und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte[196], deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des

---

[185] *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm.

[186] Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

[187] Siehe Resolution 2542 (XXIV).

[188] *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf.

[189] Resolution 41/128, Anlage.

[190] Resolution 62/88.

[191] Resolution 65/1.

[192] Resolution 66/288, Anlage.

[193] A/68/269.

[194] A/68/257.

[195] A/68/274.

[196] A/68/267.

Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes[172], des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie[197] und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten[198] zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung von Ministerien und/oder Abteilungen für Kinder- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;

---

[197] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

[198] Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

4. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes[194] und seine Berichte über die Umsetzung der Schwerpunktthemen, die in den von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten bis fünfundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über die Rechte des Kindes[199] behandelt wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die erzielten Fortschritte, ist sich der nach wie vor bestehenden Probleme bewusst und fordert die Staaten auf, die Durchführung des Übereinkommens weiter zu intensivieren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien[182] regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren[200] zu werden, und fordert die Vertragsstaaten auf, es durchzuführen;

7. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

8. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten;

9. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselt sind und die Erfassung von Diskriminierung und/oder Disparitäten ermöglichen, sowie andere statistische Indikatoren auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, um eine Sozialpolitik und Sozialprogramme für die volle Verwirklichung der Rechte des Kindes zu erarbeiten und zu bewerten;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs gefährdet sind;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

11. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

[199] Resolutionen 61/146, 62/141, 63/241, 64/146 und 65/197.

[200] Resolution 66/138, Anlage.

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstige Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat sowie die Zwangssterilisierung, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können, unter anderem indem in die Kinder betreffenden Maßnahmen und Programme die Rechte der Kinder mit Behinderungen eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Rechtsvorschriften auszuarbeiten und durchzusetzen, die auf ihre größtmögliche Inklusion in die Gesellschaft ohne Diskriminierung abzielen, unter Berücksichtigung dessen, dass Kinder mit Behinderungen mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung und Segregation ausgesetzt sein können, und die Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die in dem Ergebnisdokument der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen[201] enthalten sind;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere Mechanismen für die wirksame Beteiligung von Kindern an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung im Zusammenhang mit sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie Katastrophenbewältigung, einzurichten und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten, die sich in Situationen wirtschaftlicher Krise befinden, *auf*, keine rückschrittlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sich negativ auf die Rechte des Kindes auswirken, und fordert die Staaten außerdem auf, den nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestehenden Kernverpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes mit Vorrang nachzukommen und dabei alle zur Verfügung stehenden Ressourcen voll einzusetzen;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, ihrer Verpflichtung nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, die Geburt aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu registrieren, einschließlich einer nachträglichen Geburtsregistrierung, und dafür zu sorgen, dass die Registrierungsverfahren universell, zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind;

[201] Resolution 68/3.

16. *verweist* auf die Verabschiedung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern[202] und legt den Staaten nahe, die Leitlinien zu berücksichtigen, wenn sie eine Politik und Programme zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, beschließen, durchsetzen, verbessern oder durchführen, in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

17. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung[203] oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

19. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

20. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und bekräftigt gleichzeitig, dass die Hauptverantwortung bei jedem einzelnen Staat liegt;

Beseitigung der Armut

21. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen zu beschleunigen, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

22. *empfiehlt mit Nachdruck*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte und des Wohlergehens der Kinder bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessenen Niederschlag finden;

Recht auf Bildung

23. *anerkennt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem der Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen

---

[202] Resolution 64/142, Anlage.

[203] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 207; öBGBl. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder, die in Armut leben;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung, einschließlich in humanitären Notsituationen, als festen Bestandteil im Rahmen des humanitären Schutzes und der humanitären Hilfe umzusetzen;

Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

25. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jegliche Diskriminierung gefördert und geschützt wird und dass alle Formen der Gewalt, die die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen, verhindert und bekämpft werden, einschließlich durch den Beschluss und die Umsetzung von Gesetzen, Strategien und Politiken, die Berücksichtigung von Geschlechter- und Kinderbelangen bei der Haushaltsplanung und Mittelaufteilung und ausreichende Investitionen in Gesundheitssysteme, einschließlich einer umfassenden und integrierten primären Gesundheitsversorgung, darunter in die Bemühungen, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 zu erreichen, sowie in das Gesundheitspersonal;

b) Strategien zu beschließen, um den Missbrauch von Alkohol und unerlaubten Substanzen mit einer ganzheitlichen und Menschenrechtsperspektive zu verhindern und zu bekämpfen, und Informationen, Aufklärung und Beratung über die Auswirkungen des Substanzmissbrauchs und über die Bedeutung der Unterstützung durch die Familie und die Schule für seine Prävention und die Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Substanzmissbrauchsproblemen bereitzustellen;

c) dafür zu sorgen, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für alle Kinder voll verwirklicht wird, indem allen Gesundheitsbedürfnissen von Kindern dadurch volle Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass Informationen, Gesundheitsdienste und eine umfassende Aufklärung mit empirisch abgesicherter Grundlage über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter auf eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Weise und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern oder Vormünder, im Einklang mit den Rechten, den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes, ohne Diskriminierung und auf einer ausgewogenen und universalen Grundlage bereitgestellt werden;

26. *anerkennt*, wie wichtig die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für die volle Verwirklichung des Rechts des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist, und fordert daher die Staaten und über sie die Diensteanbieter nachdrücklich auf, eine regelmäßige Versorgung mit einwandfreiem, akzeptablem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und Sanitärdiensten von guter Qualität und in ausreichender Menge zu gewährleisten, auch geleitet von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, eingedenk dessen, dass das Menschrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für ihre Bevölkerung unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist;

27. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, bei der Senkung und Beseitigung vermeidbarer Mütter- und Kindersterblichkeit und -morbidität einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz anzuwenden, und ersucht alle Staaten, ihr politisches Engagement in dieser Hinsicht auf allen Ebenen zu erneuern;

28. *fordert* die Staaten und alle in Betracht kommenden Interessenträger *auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern, ihren Familien und Betreuungspersonen durch die Förderung rechteorientierter, kindge-

rechter HIV- und Aids-Politiken und -Programme Betreuung, Unterstützung und Behandlung gewähren, und den Zugang zu erschwinglicher, wirksamer und hochwertiger Prävention, Betreuung und Behandlung sicherzustellen, einschließlich durch zutreffende Informationen, den Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Tests, eine umfassende Gesundheitsversorgung, einschließlich Betreuung, Diensten und Aufklärung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie den Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen, hochwertigen Pharmazeutika und medizinischen Technologien, indem sie sich verstärkt darum bemühen, erschwingliche, zugängliche und hochwertige Instrumente für eine frühzeitige Diagnose zu entwickeln und der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus Vorrang einräumen;

Recht auf Nahrung

29. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu verwirklichen und Kinder von Hunger und Mangelernährung zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung oder Stärkung nationaler Programme zu den Themen Ernährungssicherheit und Ernährung und angemessene Existenzgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf Vitamin-A-, Eisen- und Jodmangel, durch die Förderung des Stillens und einer nahrhaften Ernährung sowie durch Programme, zum Beispiel Schulspeisungsprogramme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen, damit alle Kinder ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten können;

Kinderarbeit

30. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

31. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation von 2013 über wirtschaftliche Anfälligkeit, sozialen Schutz und den Kampf gegen Kinderarbeit zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973[204], und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999[205], der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu ratifizieren;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich wesentlich stärker darum zu bemühen, das Ziel der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 zu verwirklichen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, den Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016, ein Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, voll umzusetzen;

33. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Erklärung von Brasilia über Kinderarbeit, dem Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, auch künftig die Beteiligung aller Sektoren der Gesellschaft an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Kinderarbeit zu fördern;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

34. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

---

[204] Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 201; öBGBl. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

[205] Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1291; öBGBl. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu verhüten und zu bekämpfen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;

d) eine gut koordinierte und angemessen ausgestattete nationale Strategie zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten, einschließlich Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, die Kapazitäten der Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

e) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, in alternativen Formen der Betreuung und Betreuungseinrichtungen und im Rahmen internationaler Entwicklungsaktivitäten und humanitärer Hilfsmaßnahmen, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehöriger der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Personals und der Funktionsträger in Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen und des Gesundheitspersonals zu schützen;

f) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern oder ihren Vertretern ermöglichen, Beratung zu erhalten, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass kindliche Opfer von Gewalt Zugang zu vertraulichen, kindgerechten und geschlechtersensiblen Gesundheits- und Sozialdiensten haben und bei ihrer Genesung und Wiedereingliederung unterstützt werden, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder[206] zu dieser Angelegenheit;

g) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sie vor Mobbing, einschließlich Mobbing über das Internet und andere Kommunikationstechnologien, schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen durchführen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu gewährleisten;

h) das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Kinder zu schärfen und sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die Gewalt gegen Kinder, gleich welcher Form, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, Behandlung oder Strafe, schädlicher Praktiken und aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

i) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

j) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, alle Gewalthandlungen gegen Kinder gründlich und unverzüglich zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

[206] A/HRC/16/56.

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden[207], über die Beseitigung und Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

35. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

36. *legt* allen Staaten *nahe* und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und die darin enthaltenen Empfehlungen[208] auch in Zukunft weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen und, wenn angezeigt, deren systematische Berücksichtigung in regionalen politischen Programmen zu fördern und ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene weiter zu festigen;

37. *anerkennt* die maßgeblichen Fortschritte und Erfolge, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrer globalen Erhebung und ihren thematischen Berichten, darunter der Bericht „Schutz von Kindern vor schädlichen Praktiken in pluralistischen Rechtsordnungen“, und von dem gemeinsamen Bericht der Sonderbeauftragten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in der Jugendstrafrechtspflege[209];

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von dem Beitrag ihrer regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen zur Förderung von Fortschritten beim Schutz von Kindern vor Gewalt;

39. *legt* allen Staaten *nahe*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihr Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

40. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich aller Formen der Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung

[207] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf.

[208] Siehe A/61/299 und A/62/209.

[209] A/HRC/21/25.

und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

41. *bekräftigt* das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, sowie das Recht des Kindes, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, seine Meinung frei zu äußern und sich friedlich zu versammeln;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Menschenhandel besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuansiedlung, der Familiensuche und Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

43. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

44. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie besonders gefährdet sind, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, indigenen Kindern, insbesondere indigenen Mädchen, gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu gewährleisten und Bildungssysteme zu fördern, die die Kulturen und Traditionen der Gemeinschaften achten, die ihren Bedürfnissen entsprechen;

46. *bekräftigt* das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe sich ihre eigene Kultur anzueignen, sie zu pflegen und weiterzugeben, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[181] aktiv zu fördern, und sieht der 2014 stattfindenden Weltkonferenz über indigene Völker mit Interesse entgegen;

47. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

48. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Rechte von Kindern in Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, insbesondere ihr Recht auf Nahrung, einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, Bildung, gesundheitliche Notversorgung, Familienzusammenführung, Schutz und Traumahilfe;

Kinder und Rechtspflege

49. *verweist* auf die Gültigkeit und Bedeutung der internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Jugendstrafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze für die

Behandlung von Gefangenen[210], der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität[211], der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit[212], der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist[213], der Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren[214] und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)[215], und fordert alle Staaten auf,

a) die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung, seelische oder körperliche Gewalt sowie jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis so rasch wie möglich abzuschaffen, und bittet die Staaten, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

b) solche Strafen unverzüglich umzuwandeln und sicherzustellen, dass jedes Kind, das zuvor zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verurteilt wurde, aus Sondergefängnissen, insbesondere aus Todeszellen, in reguläre Haftanstalten, die dem Alter des Straffälligen und der begangenen Straftat entsprechen, verlegt wird;

50. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechensverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

51. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, namentlich indem sie angemessenen rechtskundigen Beistand bereitstellen, Richter, Polizisten, Staatsanwälte und spezialisierte Anwälte sowie andere Sachwalter, die sonstigen geeigneten Beistand leisten, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege fortbilden, gegebenenfalls spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

52. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, angemessenen rechtskundigen Beistand erhalten und dass kein Kind zu Zwangsarbeit oder seelischer oder körperlicher Gewalt oder einer anderen Entwürdigung oder erniedrigenden Behandlung verurteilt oder ihr unterworfen wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und -diensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, der Zugang zu Freiräumen für Freizeit und Erholung, zu Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten werden, alle gemeldeten Gewalttaten umgehend zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass alle Urheber von Verstößen zur Rechenschaft gezogen werden;

---

[210] *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

[211] Resolution 45/112, Anlage.

[212] Resolution 40/33, Anlage.

[213] Resolution 45/113, Anlage.

[214] Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

[215] Resolution 65/229, Anlage.

53. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass dem Kind während aller Gerichtsverfahren neben seinem Anwalt ein zuständiger Erwachsener, ein Elternteil oder Vormund beisteht, und dafür Sorge zu tragen, dass das Recht des Kindes, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, eingehalten wird;

54. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Viktimisierung von kindlichen Opfern oder Zeugen in allen Phasen von Gerichtsverfahren zu verhindern;

55. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

Kinder inhaftierter Eltern

56. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes vorrangig nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zu erwägen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Verfahren zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

57. *anerkennt*, dass die Entziehung der Freiheit eines Elternteils oder seine Verurteilung zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ernste Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer nationalen Kinderschutzbemühungen die Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, die diese Kinder benötigen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

58. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution und der Pornografie fortbestehen, und fordert alle Staaten auf,

a) alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige und häusliche sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und wirksam zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten der Opfer auf wirksamen Schutz und Rehabilitation Rechnung zu tragen, Rechtsschutz bereitzustellen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

b) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Pornografie unter Ausbeutung von Kindern über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die solches Material herstellen, verteilen und/oder sammeln, strafrechtlich verfolgt werden;

c) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung,

die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

d) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[179] zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

59. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

60. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken,

bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

61. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen[216], ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

62. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes durchgängig in alle Aktivitäten in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen einzubinden und dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten;

63. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und fordert die Staaten und die Regionalorganisationen auf, diesbezügliche Verpflichtungen in Friedensabkommen aufzunehmen;

c) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, und die langfristige Tragfähigkeit dieser Maßnahmen zu sichern, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesengestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familiengestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze) hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, zugänglich sind und erbracht werden, wobei der ständige Zugang zu Bildung für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sicherzustellen ist, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte nahezulegen, auch weiterhin Aufmerksamkeit darauf zu lenken und internationale Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass die Not dieser Kinder gelindert wird;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die

[216] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

g) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

64. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, und fordert die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatliche Akteure ferner auf, die Auswirkungen von Sprengwaffen auf Zivilpersonen, darunter Kinder, möglichst gering zu halten und den Minenopfern Hilfe zu leisten;

65. *verurteilt auf das Entschiedenste* an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen auf, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um solche Verbrechen zu verhüten und zu gewährleisten, dass sie rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

66. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

67. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

68. *begrüßt* die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst;

69. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten[196] und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass die von der Sonderbeauftragten mit Zustimmung des betroffenen

Staates in Situationen bewaffneten Konflikts durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Durchführung ihres Mandats darstellen;

70. *weist darauf hin*, dass alle Parteien die Hauptverantwortung für den Schutz von Kindern tragen, verweist auf die Verpflichtung, Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, insbesondere Schulkinder, vor solchen Angriffen zu schützen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Schulen nicht zu militärischen Zwecken zu verwenden und in Konfliktzeiten den sicheren und ständigen Zugang zu Bildung zu gewährleisten;

III

Folgemaßnahmen

71. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die erzielten Fortschritte und die Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 48 ihrer Resolution 67/152 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Erzielte Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ zu widmen.